

Kundenmitteilung

Änderung Umsatzsteuer zum 1.7.2020

Die Bundesregierung hat das sog. zweites Corona-Steuerhilfegesetz (19/20058) auf den Weg gebracht, das heute im Bundestag in 1. Lesung behandelt worden ist. Im Rahmen dieses Entlastungsvorhabens soll die Umsatzsteuer für Leistungen ab dem 1.7.2020 (bis 31.12.2020) auf 16 resp. 5 Prozent gesenkt werden. Es gelten im wesentlichen die aus der vorherigen Anhebung der Umsatzsteuer bekannten Übergangsregelungen. Das heißt, Leistungen müssen vor dem 1.7. abgeschlossen sein, um mit dem alten Steuersatz belastet zu werden. Abgrenzbare Leistungen, die vor dem 1.7.2020 erbracht wurden, erhalten ebenfalls den alten Steuersatz. Abzugrenzende Leistungen wie etwa bei Nutzungs- und Pachtverträgen mit Umsatzsteuer, die umsatzsteuerbelastet sind, werden entsprechend behandelt, also für das erste Halbjahr 2020 mit 19 Prozent (7 Prozent) Umsatzsteuer belastet, ab dem 1.7.2020 mit 16 Prozent (5 Prozent) Umsatzsteuer. Analog werden wir beim Übergang zu 2021 vorgehen.

Da das Entlastungspaket derzeit noch nicht vom Bundestag beschlossen wurde, wir aber davon ausgehen, dass dies in den nächsten Tagen geschehen wird, bereiten wir die Umstellung vor. In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass vorliegende Rechnungen / Gutschriften storniert und neu ausgestellt werden müssen. Dabei kann es zu Verzögerungen kommen. Mietzahlungen etwa werden, soweit notwendig, um ein oder zwei Tage verschoben, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Gutschriften/Rechnungen werden, soweit von uns ausgestellt, storniert und neu ausgestellt. Ggf. werden dadurch Zahlungen etwas verzögert ausgelöst. Jahresrechnungen etwa für Wartung sind bereits bei den Dienstleistern angesprochen, die aber gleichfalls Korrekturen erst nach der Bestätigung durch den Bundestag vornehmen werden.

Berlin, 19. Juni 2020